BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 568/2014 der Kommission vom 18. Februar 2014 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten

(Amtsblatt der Europäischen Union L 157 vom 27. Mai 2014)

Auf Seite 79, Anhang, zur Änderung vom Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, Abschnitt 1, Nummer 1.3 Buchstabe b, einleitender Satz:

anstatt: „Die notifizierte Produktzertifizierungsstelle entscheidet über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Zurücknahme der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts auf der Grundlage folgender, von der Stelle vorgenommener Bewertungen und Überprüfungen:“

muss es heißen: „Die notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle entscheidet über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Zurücknahme der Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle auf der Grundlage folgender, von der Stelle vorgenommener Bewertungen und Überprüfungen:“.

Auf Seite 79, Anhang, zur Änderung vom Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, Abschnitt 3, Nummer 4:

anstatt: „Schallleistung“

muss es heißen: „Schallschutzeigenschaften“.